FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaft

LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Münster (BB Betriebswirtschaft) (in der Fassung der IX. Änderungsordnung vom 08.08.2025)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Besondere Be-stimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad ... 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen ... 3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums ... 4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen ... 4
§ 6 Bachelorarbeit und Kolloquium ... 7
§ 7 (weggefallen) ... 8
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ... 8

Anlage
Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Betriebswirtschaft zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 12 Wochen Dauer.

(2) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, spätestens jedoch bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters.

(3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einem Niveau (TDN) von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverste-hen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 121,5 Semesterwochenstunden, denen in der Summe 167 Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Bachelorarbeit ist mit 12 Leistungspunkten bewertet, das Kolloquium mit einem Leistungspunkt. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Semesterrhythmus aufgenommen werden.

§ 5
Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen

(1) Das Bachelorstudium Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.

(2) In der Grundstufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des … Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/ Bemerkungen
Finanzwirtschaftliche BWL I	1.	7	
Mathematik und Wirtschaftsinformatik	1.	8	Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO
Managementprozesse	1.	6	
Wirtschaftsrecht I	1.	8	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	2.	6	
Finanzwirtschaftliche BWL II	2.	7	
Data Science	2.	5	
VWL I	2.	7	
Schlüsselkompetenzen	1. (ohne Prüfung: Studieren lernen) 2. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten I) 3. (Teilprüfung Präsentation & Kommunikation) 5. (Teilprüfung Berufsspezifische Kompetenzen) 5. (Teilprüfung Soziale Verantwortung) 5. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten II)	1 3 2 2 2 2	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Veranstaltung „Studieren Lernen“ Im Teilmodul „Präsentation & Kommunikation“ Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO
Unternehmensführung	3. (Teilprüfung 1) 4. (Teilprüfung 2)	6 6	
Transfermodul	6.	5	

Die Modulprüfung des Moduls „Schlüsselkompetenzen“ besteht aus fünf Teilprüfungen und die Modulprüfung des Moduls „Unternehmensführung“ besteht aus zwei Teilprüfungen. Alle Teilprüfungen der Module „Schlüsselkompetenzen“ und „Unternehmensführung“ sind mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.

(3) In der Aufbaustufe sind aus den nachfolgenden Modulen acht Module von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu wählen und durch eine Modulprüfung abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung. zum Endes des Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/Bemer-kungen
Advanced Analytics	3./4.	6	
Business English	3./4.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Business English Communication“
Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	3./4.	6	
Grundlagen Prozessmanagement und ERP-Systeme	3./4.	6	
Logistik	3./4.	6	
Marketing	3./4.	6	
Nachhaltiges Wirtschaften – Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	3./4.	6	
Personalmanagement und Organizational Behaviour	3./4.	6	
Rechnungswesen	3./4.	6	
Steuern	3./4.	6	
VWL II - Globalisierung und Europäische Integration	3./4.	6	
Wirtschaftsrecht II	3./4.	6	

Vier der acht zu wählenden Aufbaumodule sollen im 3. Fachsemester absolviert werden, die weiteren Module im 4. Fachsemester.

Statt der Wahl von acht Aufbaumodulen besteht die Möglichkeit zur Wahl von nur vier, im folgenden Satz aufgeführten Aufbaumodulen, um in der Erweiterungsstufe fünf (statt anderenfalls drei) Erweiterungsmodule durch eine Modulprüfung abzuschließen. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass in der Aufbaustufe zumindest die drei Module „Rechnungswesen“, „Steuern“ und „Wirtschaftsrecht II“ und in der Erweiterungsstufe fünf aus sechs in § 5 Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Module durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden.

Der Katalog der Aufbaumodule kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden: Auf Vorschlag der Studiengangleitung und nach Beschlussfassung im FBR können weitere Module zu-gelassen werden, wenn sie einen Umfang von 6 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Der Prüfungsausschuss setzt die Aktualisierung des Modulkatalogs auf Basis des Beschlusses um. Die angebotenen Module werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

(4) In der Erweiterungsstufe sind drei Module nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Modulprüfung abzuschließen.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des .. Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/ Bemerkungen
Advanced Data Science	5./6.	12	
Advanced Organisation Design	5./6.	12	
Arbeits- und Sozialrecht	5./6.	12	
Betriebliche Steuerlehre I	5./6.	12	
Betriebliche Steuerlehre II	5./6.	12	
Business Information Systems	5./6.	12	
Controlling	5./6.	12	
Corporate Finance	5./6.	12	
Digitale Transformation und Supply Chain Management	5./6.	12	
Erfolgsstrategien auf internationalen Märkten	5./6.	12	
Externes Rechnungswesen	5./6.	12	
Funktionales Personalmanagement	5./6.	12	
Führung und Wandel	5./6.	12	
Innovation and Entrepreneurship	5./6.	12	
Operatives Marketing	5./6.	12	
Potenzialorientiertes Personalmanagement	5./6.	12	
Praxisprojekt in den Bereichen Digitale Transformation, Prozessmanagement oder Logistik	5./6.	12	
Prescriptive Analytics and Artificial Intelligence	5./6.	12	
Strategic Marketing Engineering	5./6.	12	
Strategisches Marketing	5./6.	12	
Wirtschaftsprüfung	5./6.	12	
Wirtschaftsrecht III	5./6.	12	

Im Fall der Wahl von nur vier Aufbaumodulen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4 sind fünf aus sechs der im folgenden genannte Erweiterungsmodule durch eine Modulprüfung abzuschließen: „Externes Rechnungswesen“, „Wirtschaftsrecht III“, „Betriebliche Steuerlehre I“, „Betriebliche Steuerlehre II“, „Wirtschaftsprüfung“, „Controlling“.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits 72 Leistungspunkte erworben und sämtliche Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters bestanden hat. Zwei der drei zu wählenden Erweiterungsmodule sollen im 5. Fachsemester absolviert werden, das verbleibende dritte Modul im 6. Fachsemester.

(5) Der Katalog der Erweiterungsmodule kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden: Auf Vorschlag der Studiengangleitung und nach Beschlussfassung im FBR können weitere Module zugelassen werden, wenn sie einen Umfang von 12 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Der Prüfungsausschuss setzt die Aktualisierung

des Modulkatalogs auf Basis des Beschlusses um. Die angebotenen Module werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

(6) Die Wahl eines Aufbau- oder Erweiterungsmoduls erfolgt durch den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen gemäß § 13 Absatz 5 AT PO erklärten Rücktritt aufgehoben.

(7) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.

(8) Für Teilprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

(9) Für die Lehrveranstaltungen Marketing Projects im Modul Strategic Marketing Engineering, Project in entrepreneurship and innovation im Modul Innovation and Entrepreneurship, Marketingprojekt im Modul Strategisches Marketing ist die regelmäßige und aktive Teilnahme mit physischer Anwesenheit in 80 % der Veranstaltungstermine verpflichtend. Die erlaubten 20 % Fehlzeiten gelten unabhängig vom Grund der Abwesenheit. Bei Abwesenheit aus wichtigem Grund kann zusätzlich ausnahmsweise digitale Anwesenheit der Studierenden von der Lehrperson bei bis zu 20 % der Veranstaltungstermine zugelassen werden, um auf Härtefallsituationen zu reagieren. Wichtige Gründe sind Einreiseverbot bei verzögerter Visumserteilung, Betreuung von eigenen Kindern, Krankheit, Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf.

§ 6
Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Bachelorarbeit und Kolloquium sind eine Prüfungsleistung.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bis zu drei Monate.

(4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Praxissemester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
2. mindestens 96 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorarbeit. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit inkl. Kolloquium kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Das Kolloquium dauert 30 Minuten.

(8) Für die bestandene Bachelorarbeit und das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 13 Leistungspunkte.

§ 7
(weggefallen)

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft treten zum Sommersemester 2015 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind, können ihr Studium bis zum 28. Februar 2019 in der Studienstruktur der Prüfungsordnung vom 23. Juni 2009 beenden. Gleiches gilt für Studierende, die nach dem 28. Februar 2015 ausnahmsweise noch nach der Prüfungsordnung vom 23. Juni 2009 eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen werden.
Mit Ablauf des Februar 2024 tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Münster (BB Betriebswirtschaft) vom 23. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 60/2009 vom 25. Juni 2009, Seite 435 - 444) in der dann gültigen Fassung außer Kraft und wird aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 14. Januar 2015, 21. Dezember 2016, 16. Mai 201816. Dezember 2020, 28. April 2021, 23. November 2022, 17. Januar 2024, 15. Mai 2024, 22. Januar 2025 und 18. Juni 2025.

Münster, den 08. August 2025

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Abkürzungen: LP = Leistungspunkt/e MP = Modulprüfung P = Praktikum PE = Prüfungselement S = SeminarSWS = Semesterwochenstunden
SU = seminaristischer Unterricht Ü = Übung V = Vorlesung TP1 = Teilprüfung 1 d. Modulprüfung

Anlage 1:
Studienplan

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester					
	SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS					
Form der Lehrveranstaltung	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE
Modul																																				
Grundstufe																																				
Finanzwirtschaftliche BWL I	6				7	MP																														
Mathematik und Wirtschaftsinformatik	7				8	MP																														
Managementprozesse	6				6	MP																														
Wirtschaftsrecht I	6				8	MP																														
Schlüsselkompetenzen (Teil Studieren lernen)		0,5			1																															
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse							6				6	MP																								
Finanzwirtschaftliche BWL II							7				7	MP																								
Data Science							4				5	MP																								
VWL I							6				7	MP																								
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten I)								2			3	TP1																								
Aufbaustufe																																				
Schlüsselkompetenzen (Teil Präsentation & Kommunikation)														2			2	TP2																		
Unternehmensführung (Teil I)																4	6	TP1																		
Modul A I aus dem Katalog des § 5 III													4				6	MP																		
Modul A II aus dem Katalog des § 5 III													4				6	MP																		
Modul A III aus dem Katalog des § 5 III													4				6	MP																		
Modul A IV aus dem Katalog des § 5 III													4				6	MP																		
Unternehmensführung (Teil II)																						4	6	TP2												
Modul A V aus dem Katalog des § 5 III																			4				6	MP												
Modul A VI aus dem Katalog des § 5 III																			4				6	MP												
Modul A VII aus dem Katalog des § 5 III																			4				6	MP												
Modul A VIII aus dem Katalog des § 5 III																			4				6	MP												
Erweiterungsstufe																																				
Schlüsselkompetenzen (Teil Berufsspezifische Kompetenzen)																										2			2	TP3						
Schlüsselkompetenzen (Teil Soziale Verantwortung)																										1,5			2	TP4						
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten II)																										1,5			2	TP5						
Modul E I aus dem Katalog des § 5 IV																									8				12	MP						
Modul E II aus dem Katalog des § 5 IV																												8	12	MP						
Modul E III aus dem Katalog des § 5 IV																																8			12	MP
Transfermodul																																			5	MP
Abschlussarbeit und Kolloquium																																			13	MP
Summe SWS/LP	25,5				30		25				28		22				32		20				30		21				30		8				30	